



**Audit Committee
Institute e.V.**

Virtuelle Hauptversammlung – Regierungsentwurf vorgelegt

Gefördert durch



Am 27. April 2022 hat das Bundesjustizministerium den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung vorgelegt.¹

Das Gesetz soll rein virtuelle Hauptversammlungen in Aktiengesellschaften, KGaAs, Europäischen Aktiengesellschaften (SE) und VVaGs auch nach der Coronapandemie dauerhaft ermöglichen. Damit stehen Unternehmen in Zukunft zwei Möglichkeiten zur Abhaltung von Hauptversammlungen zur Verfügung:

- die Präsenzveranstaltung, die durch elektronische Teilnahme eines Teils der Aktionäre auch als hybride Versammlung abgehalten werden kann, und
- die rein virtuelle Hauptversammlung.

¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 27.4.2022, online abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/0427_Regelungen_zur_virtuellen_Hauptversammlung.html



Foto: © Microgen/stock.adobe.com

Audit Committee Institute e.V. (ACI) THE SQUARE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**,
Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Im Vergleich zum Referentenentwurf stärkt der Regierungsentwurf die Rechte der Aktionäre; es wird ausdrücklich angestrebt, dass die Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung weitgehend denjenigen in der Präsenzveranstaltung entsprechen sollen. Folgende wesentlichen Änderungen ergeben sich hieraus gegenüber dem Referentenentwurf:

- Redebeiträge müssen nicht mehr vor der Hauptversammlung angemeldet werden. Laut Regierungsentwurf soll ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ein »virtueller Meldetisch« eingerichtet werden, an dem Wortmeldungen angemeldet werden können. Fragen und Nachfragen sollen auch im Rahmen eines Redebeitrags gestellt werden können, soweit in der Versammlung ein Auskunfts- oder Nachfragerecht besteht.
- Fragen, die fristgerecht vor der Versammlung eingegangen sind, muss der Vorstand bis spätestens einen Tag vor der Versammlung beantworten. Das Nachfragerecht in der Hauptversammlung wird erweitert. Der Vorstand muss zudem in der Versammlung auch Fragen beantworten, die eigentlich schon vor der Versammlung hätten eingereicht werden müssen, wenn die Beantwortung nach Beantwortung der übrigen in der Versammlung gestellten Fragen und Nachfragen in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.
- Auch Gegenanträge und Wahlvorschläge können in der Versammlung gestellt werden.

Zudem ergeben sich gegenüber dem Referentenentwurf folgende Neuerungen:

- Es wird ausdrücklich normiert, dass die Satzung der Gesellschaft vorsehen kann, dass bestimmte Gegenstände nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen.
- Der Vorstand muss nicht, sondern soll nur am Versammlungsort anwesend sein.

Übersicht über wesentliche vorgeschlagene Änderungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs zusammengefasst:

I. Satzungsregelung erforderlich

Gesetzliche Grundform der Hauptversammlung bleibt weiterhin die Präsenzversammlung. Die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen soll nur dann möglich sein, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist. Dabei kann die Satzung – für maximal fünf Jahre – die Abhaltung virtueller Veranstaltungen selbst festlegen oder den Vorstand hierzu ermächtigen. Die Befristung soll dafür sorgen, dass die Entscheidung über das virtuelle Format in regelmäßigen Abständen erneut legitimiert wird. Die Satzung kann zudem bestimmen, dass bestimmte Gegenstände – denkbar sind etwa Squeeze-outs oder Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz – nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen.

II. Aktionärsrechte

Der Gesetzentwurf gibt einen Mindeststandard vor, der im Hinblick auf die Aktionärsrechte zu wahren ist.

1. Übertragung der Versammlung

Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen. Die Aktionäre müssen dabei in der Versammlung nicht sichtbar sein.

2. Ausübung aller Rechte über elektronische Kommunikation

Die Ausübung aller Aktionärsrechte im Vorfeld und während der Versammlung muss im Wege der elektronischen Kommunikation möglich sein. Hierunter fallen das Stimmrecht, das Antrags- und Gegenantragsrecht, das Auskunftsrecht, das Rederecht und die Möglichkeit zur Widerspruchseinlegung.

Dabei ist eine Zwei-Wege-Direktverbindung nur im Rahmen des Rederechts vorgeschrieben; hierdurch soll das Element der Debatte in der Hauptversammlung gestärkt werden (siehe unten unter 6.). Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter festlegen, dass Fragen und Nachfragen während der Hauptversammlung nur im Wege der Videokommunikation gestellt werden dürfen. Die Stimmabgabe muss nicht nur im Wege der elektronischen Kommunikation (nament-

lich elektronische Teilnahme² oder elektronische Briefwahl), sondern auch über Vollmachtserteilung möglich sein.³

3. Anträge von Aktionären

Anträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge⁴ müssen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation gestellt werden können.

4. Gegenanträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge können in oder vor der Hauptversammlung gestellt werden. Für vor der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge wird das bislang geltende zweistufige Verfahren, wonach der Gegenantrag zwingend in der Hauptversammlung gestellt werden musste, aufgegeben. Sie gelten dann als gestellt, wenn sie – nachdem der Aktionär sie an die Gesellschaft gesandt hat – den Aktionären durch die Gesellschaft zugänglich gemacht wurden. Ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung soll dann auch über sie abgestimmt werden können.

5. Auskunftsrecht

Den Aktionären muss über elektronische Kommunikation ein vollwertiges Auskunftsrecht eingeräumt werden, das dem Fragerecht des § 131 AktG inhaltlich entspricht. Der Umfang der Fragen soll in der Einberufung angemessen beschränkt werden können. Der Vorstand kann bestimmen, dass Fragen bis spätestens drei Tage⁵ vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Fristgerecht eingereichte Fragen müssen von der Gesellschaft vor der Versammlung für alle Aktionäre zugänglich gemacht werden. Börsennotierte Gesellschaften müssen diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der Vorstand muss die fristgerecht eingereichten Fragen bis spätestens einen Tag⁶ vor der Versammlung beantworten und seine Antworten den Aktionären zugänglich machen. Aktionären wird zudem das Recht eingeräumt, in der Versammlung Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf der Einreichungsfrist ergeben, zu stellen. →

2 Der Regierungsentwurf sieht kein Recht auf elektronische Teilnahme nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG im Wege der Zwei-Wege-Verbindung vor; die Gesellschaft kann eine solche Teilnahme aber ermöglichen. Da in der rein virtuellen Versammlung ohnehin alle Mitwirkungsrechte elektronisch ausgeübt werden können (gemäß § 118a Abs. 1 AktG-E), besteht für eine »elektronische Teilnahme« i. S. d. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG kein zwingendes Bedürfnis.

3 Hierfür sollen die allgemeinen Regelungen der §§ 134 Abs. 3, 135 AktG gelten.

4 Vgl. §§ 126, 127 AktG

5 Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen, § 121 Abs. 7 S. 1 AktG

6 Vgl. Fn. 5

Übersicht über wesentliche vorgeschlagene Änderungen [Fortsetzung]

Zu denken ist hier laut Gesetzesentwurf etwa an den Fall, dass Geschäftszahlen erst nach Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht wurden. Während der Versammlung besteht zudem ein Recht auf Nachfrage. Nachfragen dürfen gestellt werden:

- zu den vor der Versammlung fristgerecht eingereichten Fragen,
- zu den im Vorfeld der Versammlung und in der Versammlung durch den Vorstand beantworteten Fragen sowie
- zu den im Rahmen der Redebeiträgen gestellten Fragen (siehe unter 6.).

Die Nachfragen müssen sich nicht auf eigene Fragen des Aktionärs beziehen, sondern können auch Fragen anderer Aktionäre betreffen. Schließlich ist der Vorstand in der Versammlung zur Beantwortung von Fragen, die eigentlich schon vor der Versammlung hätten eingereicht werden müssen, verpflichtet, wenn die Beantwortung nach Beantwortung der übrigen in der Versammlung gestellten Fragen und Nachfragen in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass in der Versammlung Fragen und Nachfragen nur im Wege der Videokommunikation gestellt werden dürfen.

6. Stellungnahmen und Rederecht

Stellungnahmen müssen bis spätestens fünf Tage⁷ vor der Versammlung bei der Gesellschaft im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung beschränkt werden. Die Stellungnahmen müssen allen Aktionären bis spätestens vier Tage⁸ vor der Versammlung zugänglich gemacht werden. Börsennotierte Gesellschaften müssen diese ebenfalls auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Während der Versammlung muss den Aktionären eine **Redemöglichkeit** im Wege der Videokommunikation ermöglicht werden. Laut Regierungsentwurf soll hierzu ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ein »virtueller Meldetisch« eingerichtet werden, an dem Wortmeldungen angemeldet werden können. Alle in der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre müssen die Gelegenheit haben, ihren Redebeitrag anzumelden. Wie in der Präsenzveranstaltung kann der Versammlungsleiter Anordnungen – wie z. B. die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung von

Redezeiten – treffen, um einen geordneten Ablauf der Versammlung zu ermöglichen. Fragen und Nachfragen sollen auch im Rahmen eines Redebeitrags gestellt werden können, soweit in der Versammlung ein Auskunfts- oder Nachfragerecht besteht (siehe hierzu unter 5.).

7. Übermittlung des Vorstandsberichts

Wie bereits von einigen Gesellschaften 2020/2021 auf freiwilliger Basis praktiziert, muss zur Verbesserung der Transparenz der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt spätestens sieben Tage⁹ vor der Versammlung den Aktionären zugänglich gemacht werden. Die geplante Neuregelung steht im Zusammenhang mit dem vorverlagerten Auskunfts- und Rederecht.

8. Widerspruchsrecht

Den Aktionären muss ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Der Widerspruch ist Voraussetzung für die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Er muss während der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingelegt werden.

⁷ Vgl. Fn. 5

⁸ Vgl. Fn. 5

⁹ Vgl. Fn. 5

III. Physische Anwesenheit vor Ort

Die Mitglieder des Vorstands sollen und der Versammlungsleiter muss am Ort der Versammlung anwesend sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen auch anwesend sein; sie sollen aber – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit haben, im Wege der Bild- und Tonübertragung an einem anderen Ort teilzunehmen, sofern die Satzung dies erlaubt. Der Abschlussprüfer muss – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – dann vor Ort anwesend sein, wenn ausnahmsweise die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Der Stimmrechtsvertreter nach § 134 Abs. 3 S. 5 AktG soll vor Ort teilnehmen können. Soweit gesetzlich eine Notarielle Niederschrift erforderlich ist (§ 130 AktG), muss auch der Notar persönlich anwesend sein.

IV. Teilnehmerverzeichnis

Alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die an der Versammlung durch elektronische Zuschaltung teilnehmen, müssen künftig in das Verzeichnis aufgenommen werden.

V. Anfechtung

Um die Gesellschaft zu schützen, sollen die Anfechtungsmöglichkeiten – wie auch für die Präsenzveranstaltung – bei technischen Störungen begrenzt werden. Eine Anfechtung ist hier nur möglich, wenn der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

VI. Übergangsregelung

Virtuelle Hauptversammlungen, die bis zum 31.8.2023 einberufen werden, benötigen keine Satzungsgrundlage. Bis dahin ist es ausreichend, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abhaltung einer virtuellen Versammlung entscheidet. ←

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.